



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.250/10-Pr/A/3/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 711 00-22 87
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Hagspiel / 5729

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das
AusG 1989, das UOG 1993 und andere geändert werden*✓ Klausgruber*Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich anbei 25
Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Finanzen ergangenen Stellungnahme zu
gegenständlichem Gesetzesentwurf zu übermitteln.25 Beilagen

Wien, am 23. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Tschirf


 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.250/10-Pr/A/3/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 711 00-22 87
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Hagspiel / 5729

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das
AusG 1989, das UOG 1993 und andere geändert werden

**Stellungnahme des
Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 und andere geändert werden, gibt Anlass zu folgender Stellungnahme:

zu § 6 Abs. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Dazu gilt zu bemerken, dass aufgrund der Textierung dieses Absatzes jeder freie Arbeitsplatz, der nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen auszuschreiben ist, von der ausschreibenden Dienststelle auszuschreiben ist. Eine Einschränkung auf Funktionen und Planstellen, mit deren Vergabe *ein gewisser beruflicher Aufstieg* verbunden ist (siehe S 4 der Erläuterungen) ist dem Gesetzestext jedenfalls nicht zu entnehmen. Abgesehen davon, dass „*ein gewisser beruflicher Aufstieg*“ eine mehr als unscharfe Formulierung darstellt, muss die Sinnhaftigkeit einer verpflichtenden Ausschreibung von Ersatzarbeitskräften in Abrede gestellt werden und verursacht diese nur einen höheren Verwaltungsaufwand.

zu § 9 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Diese Bestimmung stellt ein klarer Fall einer „Überregulierung“ dar. Es ist nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unsachlich, zur Sicherung des Frauenanteils in Kommissionen eine geschlechterbezogene Zusammenstellung verbindlich festzulegen. Es muss davon ausgegangen werden, dass natürlich auch bei Kommissionsbesetzungen allein die fachliche Qualifikation im Vordergrund stehen sollte und nicht das Geschlecht. Auch ist wohl nicht auszuschließen, dass dem eine verbindliche geschlechterbezogene Zusammensetzung widersprechen kann (um Missverständnissen vorzubeugen wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass dies natürlich sowohl Kommissionen betrifft, die in der Mehrzahl oder nur mit Männern besetzt sind, als selbstverständlich auch solche, die in der Mehrzahl oder nur mit Frauen besetzt sind).

Wien, am 23. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Tschirf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

